

Koordinationsvereinbarung zwischen der
Einwohnergemeinde Muri (EGM)

und der

Stiftung Jugendförderung Berner Handball (Stiftung)

gestützt auf Art. II/4 und Art. II/6 Art. II/10 des Baurechtsvertrags

ZWECK

Zweck der Vereinbarung ist die

1. Koordination des Betriebs beider Sporthallen im Moos und die Sicherstellung einer quartierverträglichen Nutzung in Art und Umfang, wie es zum Zeitpunkt der Bewilligung der Ballsporthalle unter den beteiligten Parteien beabsichtigt und abgestimmt worden ist, sowie die
2. Regelung von Aufgaben und Organisation des Controllingorgans zum Verkehr.

ALLGEMEINES

3. Diese Vereinbarung stützt sich auf den Baurechtsvertrag zur Ballsporthalle im Moos und gilt damit auch verbindlich für allfällige Folgeeigentümer der Ballsporthalle und der Schulsporthalle im Moos.

Beide Parteien verpflichten sich, alle obligatorischen Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Dokument und dem Baurechtsvertrag ergeben, im Falle einer Übertragung des Eigentums der Ballsporthalle und der Schulsporthalle den allfälligen Rechtsnachfolgern weiter zu übertragen.

KOORDINATION DES BETRIEBS BEIDER SPORTHALLEN IM MOOS

4. Koordinationsgremium

- a. Die EGM und die Stiftung verpflichten sich zu mindestens jährlichen Zusammenkünften, um mit angemessenem zeitlichem Vorlauf die Anzahl und Termine von Sportveranstaltungen in beiden Sporthallen zu koordinieren.
- b. Die Partei der EGM ist durch den Gemeinderat vertreten, wobei diese Aufgabe an einen Vertreter der Verwaltung oder eine Kommission delegiert werden kann. Zum Zeitpunkt

der Abfassung dieser Vereinbarung wird diese Aufgabe durch den Bereichsleiter Schulen und Sport wahrgenommen, mit Unterstützung der Sportkommission.

- c. Die Partei der Stiftung ist durch den Stiftungsrat vertreten, wobei diese Aufgabe delegiert werden kann.

5. Art und Mass der Nutzung

- a. Die Ballsporthalle wird primär wie folgt genutzt:
 - i. Sportnutzungen ohne Publikum
 - 1. Training von Ballsportspielen
 - 2. Polysportive Kinderkurse / Schulsportkurse
 - 3. Kindersportwochen
 - 4. Kurse und Trainingslager
 - ii. Sportveranstaltungen mit Publikumsverkehr
 - 1. Ballsportspiele Trainings- und Meisterschaftsspiele
 - 2. Ballsportspiele Europacup
 - 3. Ballsportspiel-Länderspiele
 - 4. Ballsportspiel-Turniere
 - iii. Anlässe der Gemeinde, insbesondere GEA
 - iv. Musikveranstaltungen/-konzerte sind in der Ballsporthalle ausgeschlossen.
- b. Die Sporthalle der Schulanlage Moos wird primär für folgende Nutzungen beansprucht
 - i. Sportunterricht Schulen Muri bei Bern
 - ii. „Freiwilliger Schulsport“ Schulen Muri bei Bern
 - iii. Veranstaltungen Schulen Muri bei Bern (Konzerte, Theater etc.)
 - iv. Trainingseinheiten Vereine und Gruppen
 - v. Spielbetrieb (Fussball, Unihockey, Handball, Volleyball etc.)
 - vi. Sportkurse und sportliche Veranstaltungen
 - vii. Ausstellungen (GEA etc.)

6. Anpassung Nutzungsbedürfnisse

- a. Bei geänderten Nutzungsbedürfnissen verpflichten sich die EGM und die Stiftung diese Vereinbarung anzupassen. Dabei ist auf eine ausgewogene Interessenwahrnehmung der Halleneigentümer Rücksicht zu nehmen. Die Auswirkungen der geänderten Nutzungsbedürfnisse in Bezug auf Verkehr und sonstige Immissionen sind abzuklären.

- b. Im Falle der nichteinvernehmlichen Lösung unter den Delegierten suchen Gemeinderat und Stiftungsrat eine einvernehmliche Lösung.
Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, entscheidet das Schiedsgericht gemäss Baurechtsvertrag.
- c. Da über die Laufzeit des Baurechtsvertrags mit sich ändernden Nutzungsbedürfnissen zu rechnen ist, können die EGM und die Stiftung einvernehmlich auch dauerhafte abweichende Regelungen treffen, sofern sicher gestellt ist, dass
 - i. Sinn und Geist der ursprünglichen Vereinbarung gewahrt bleibt,
 - ii. eine ausgewogene Interessenwahrnehmung beider Halleneigentümerinnen sichergestellt wird und
 - iii. durch den Betrieb keine spürbare stärkere Belastung des umgebenden Quartiers durch Verkehr und weitere Immissionen erfolgt.

7. Koordinationspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Koordination primär in folgenden Fällen:

- a. Veranstaltungen in der Ballsporthalle mit Publikumsverkehr bzw. für Veranstaltungen, bei denen mit höherem Verkehrsaufkommen oder verstärkten Lärmemissionen zu rechnen ist und bei denen davon auszugehen ist, dass sie vom umgebenden Quartier als Belastung wahrgenommen werden können.
- b. Explizit ausgenommen von der Koordinationspflicht ist ein reiner Trainingsbetrieb in der Ballsporthalle-

Zeichnet sich ab, z.B. durch eine Häufung gewichtiger Beschwerden oder Anzeigen bzw. ist erwiesen, dass entweder ein quartierverträgliches Nutzungsmass überschritten ist oder aber gegen die Baubewilligung der Ballsporthalle verstossen wird, so sind die Parteien verpflichtet unter Einbezug der Baupolizeibehörde Lösungen zwischen Gemeinderat und Stiftungsrat zu erarbeiten. Nötigenfalls verfügt die Baupolizeibehörde.

CONTROLLING VON VERKEHRSMASSNAHMEN

Mit dem Verkehrs- und Betriebskonzept, das Grundlage der Baubewilligung bildet, werden für verschiedene Nutzungsszenarien Verkehrsmassnahmen vorgesehen. Die Umsetzung dieser Massnahmen wird durch das Controllingorgan nach den folgenden Abmachungen begleitet:

8. Controllingorgan

- a. Das Controllingorgan konstituiert sich selbst und setzt sich zusammen aus
 - i. Einer Vertretung der EGM, zum Zeitpunkt der Abfassung der Vereinbarung der Leiter Verkehr und Energie;
 - ii. Einer Vertretung der Schulleitung Moos;
 - iii. Einer Vertretung des Mattenleist Gümligen, zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Vereinbarung der oder die Verkehrsbeauftragte;
 - iv. Eine Vertretung der Stiftung Jugendförderung Berner Handball
 - v. Eine Vertretung der Betreiberin der Ballsporthalle
- b. Die Parteien verpflichten sich, für mindestens jährliche Zusammenkünfte des Controllingorgans besorgt zu sein; jede der Parteien kann eine Sitzung einberufen.
- c. Das Controllingorgan berichtet mindestens einmal jährlich gegenüber dem Gemeinderat und dem Stiftungsrat über seine Tätigkeit.

9. Art der Tätigkeit

- a. Das Controllingorgan überprüft die quantitativen und qualitativen Zielwerte des jeweils gültigen Verkehrs- und Betriebskonzepts. Diese müssen namentlich situationsgerecht und verhältnismässig sein.
- b. Es überprüft die Art und Anzahl der verkehrsrelevanten Anlässe und die getroffenen Massnahmen.
- c. Es prüft die Erreichung der Zielwerte und gibt nötigenfalls Empfehlungen gegenüber Betreibern und der Gemeinde ab.
- d. Es nimmt Beschwerden oder Hinweise der Bevölkerung entgegen.

10. Empfehlungen und Eingriffsmöglichkeiten

- a. Das Controllingorgan ist berechtigt, aufgrund seiner Beobachtungen Empfehlungen an die Betreiberin der Ballsporthalle und an die Gemeinde abzugeben.
- b. Bei wiederholt unwirksamen Massnahmen und nicht weiterverfolgten Empfehlungen hat das Controllingorgan ein Antragsrecht bei den Parteien, insbesondere bei Gemeinderat und Stiftungsrat.
- c. Sollten Verletzungen der Baubewilligung festgestellt werden, die auf Empfehlung hin nicht ausgeräumt werden, hat das Controllingorgan ein Antragsrecht bei den Baupolizeibehörden der Gemeinde, gegebenenfalls des Kantons.

- d. Das Controllingorgan ist nicht eine Polizeibehörde und geht mit den ihr gegebenen Kompetenzen umsichtig und nur nach Anhörung aller betroffenen Seiten um.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11. Änderungen dieser Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

12. Vertragsexemplare

Die Vereinbarung wird in zwei Originalen unterzeichnet und jede Partei erklärt, mit deren Unterschrift ein Exemplar erhalten haben.

Muri, [DATUM]

Für die Einwohnergemeinde

Für die Stiftung Jugendförderung Berner Handball
